

Das Kürzungs- und Verteilungsverfahren bei Überschreitung der Versicherungssumme in der Haftpflichtversicherung

– durch den BGH geklärte und noch offene Rechtsfragen –
– praktische Umsetzungsschwierigkeiten –

GERHARD KÜPPERSBUSCH

I. EINLEITUNG

Die vom Gesetzgeber in der Pflichtversicherung vorgeschriebenen Mindestversicherungssummen und die von den Haftpflichtversicherern angebotenen höheren Versicherungssummen reichen regelmäßig zur Befriedigung sämtlicher Ersatzansprüche des oder der Geschädigten und ihrer Rechtsnachfolger aus. Gleichwohl gibt es immer wieder schwere Schadenfälle, in denen dies nicht der Fall ist. Insbesondere bei »langlebigen« Schäden, die sich zu einer Zeit in der Vergangenheit ereignet hatten, in der die Versicherungssummen noch niedriger waren, und deren Regulierung noch nicht abgeschlossen werden konnte, kann die Überschreitung der Deckungssumme drohen.¹ Die Durchführung des dann erforderlich werdenden Kürzungs- und Verteilungsverfahrens nach §§ 155, 156 VVG a.F. (entsprechend §§ 107, 109 VVG 2008) stellt alle Beteiligten vor große rechtliche und praktische Schwierigkeiten.² Der BGH, die Instanzgerichte und die Literatur haben sich immer wieder mit der Problematik auseinandergesetzt. Zuletzt der VI. Senat des BGH in seiner Entscheidung vom 10.10.2006.³

Viele Rechtsfragen sind durch die Rechtsprechung des IV. und des VI. Senats geklärt. Der Versicherungssenat hat sich mit dem Freistellungsanspruch des versich-

1 Zum Beispiel der der BGH-Entscheidung v. 10.10.2006 – VI ZR 44/05 – VersR 2006, 1679 = NZV 2007, 127 = NJW 2007, 370) zu Grunde liegende Fall: Bei einem Verkehrsunfall am 8.10.1995, durch den ein Jugendlicher ein schweres hirnanorganisches Psychosyndrom mit Rollstuhlabhängigkeit erleidet, reicht die seinerzeit bestehende Mindestversicherungssumme von 1,5 Mio. DM trotz einer reduzierten Haftung von 75 % offenbar nicht aus, um alle fälligen und zukünftigen Ersatzansprüche zu befriedigen.

2 Für die Durchführung verweist der BGH im Urteil vom 10.10.2006 (VI ZR 44/05 – VersR 2006, 1679 = NZV 2007, 127) auf *Sprung* VersR 92, 662 und *Deichl/Küppersbusch/Schneider* Kürzungs- und Verteilungsverfahren nach § 155 Abs. 1 und § 156 Abs. 3 VVG in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

3 Urt. v. 10.10.2006 – VI ZR 44/05 – VersR 2006, 1679 = NZV 2007, 127.

cherten Schädigers zu befassen. Aber auch der VI. Senat ist als Haftpflichtsenat zuständig,⁴ wenn es um den Direktanspruch in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung geht,⁵ da eine erforderliche Kürzung wegen unzureichender Deckungssumme bereits im Erkenntnisverfahren⁶ zu berücksichtigen ist.⁷

Viele Rechtsfragen warten aber auch noch auf eine Antwort des BGH. Sie müssen gleichwohl in der praktischen Schadenregulierung beantwortet werden.

Die einschlägigen Bestimmungen des VVG a. F.⁸ haben folgenden Wortlaut:

»§ 155 Abs. 1 VVG⁹

Ist der Versicherungsnehmer dem Dritten zur Gewährung einer Rente verpflichtet, so kann er, wenn die Versicherungssumme den Kapitalwert der Rente nicht erreicht, nur einen verhältnismäßigen Teil der Rente verlangen.«

§ 156 Abs. 3 VVG¹⁰

Sind mehrere Dritte vorhanden und übersteigen ihre Forderungen aus der die Verantwortlichkeit des Versicherungsnehmers begründenden Tatsache die Versicherungssumme, so hat der Versicherer nach Maßgabe des Abs. 2 die Forderungen nach dem Verhältnis ihrer Beträge zu berichtigen. Ist hierbei die Versicherungssumme erschöpft, so kann sich ein Dritter, der bei der Verteilung nicht berücksichtigt worden ist, nachträglich auf die Vorschrift des Abs. 1 nicht berufen, wenn der Versicherer mit der Geltendmachung dieser Ansprüche in entschuldbarer Weise nicht gerechnet hat.«

Ist nur hoher Sachschaden zu ersetzen, bestehen kaum Probleme. Die Ersatzleistung des Versicherers beschränkt sich auf die vereinbarte oder gesetzlich vorgeschriebene Versicherungssumme für den Sachschaden. Anders bei einem schweren Personenschaden, in dem sich materieller und auch immaterieller Schaden über Jahre, häufig Jahrzehnte in unterschiedlicher Höhe konkretisiert. Der Haftpflichtversicherer ist dann nicht berechtigt, seine Zahlungen einzustellen, wenn deren Summe die Versicherungssumme erreicht – allerdings eine ebenso unzutreffende wie weit

4 Urt. v. 10.10.2006 – VI ZR 44/05 – VersR 2006, 1679 = NZV 2007, 127; 8.7.2003 – VI ZA 9/03 – VersR 2003, 1295 = NZV 2003, 521; 21.1.1986 – VI ZR 63/85 – VersR 1986, 565; 13.7.1982 – VI ZR 106/80 – VRS 63, 342; 25.5.1982 – VI ZR 203/80 – VersR 1982, 791; 22.9.1981 – VI ZR 170/80 – VersR 1981, 1180; 23.1.1979 – VI ZR 199/77 – VersR 1979, 272.

5 S. BGH Fn. 2: die §§ 155, 156 VVG sind »nach der ganz überwiegenden Meinung« auch auf für Direktanspruch nach § 3 Nr. 1 PflVG a.F. (= § 115 VVG 2008) maßgeblich.

6 In den Tenor eines Feststellungsurteils braucht die Beschränkung auf die Deckungssumme nicht aufgenommen zu werden, wenn sich aus den Urteilsgründen zweifelsfrei ergibt, dass sich die Feststellung auf § 3 Nr. 1 PflVG gründet – BGH v. 21.1.1986 – VI ZR 63/85 – VersR 1986, 565.

7 BGH v. 6.10.1982 – IVa ZR 54/81 – VersR 1983, 26; v. 25.5.1982 – VI ZR 203/80 – VersR 82, 791; OLG München v. 27.3.2003 – 1 U 4449/02 – VersR 2005, 89.

8 Die entsprechenden neuen Bestimmungen im VVG 2008 wurden nur geringfügig im Wortlaut, nicht in ihrem Inhalt verändert.

9 Entspricht § 107 Abs. 1 VVG 2008 mit geringen sprachlichen Abweichungen.

10 Entspricht § 109 VVG 2008.

DAS KÜRZUNGS- UND VERTEILUNGSVERFAHREN

verbreitete Praxis, auch bei Instanzgerichten.¹¹ Darauf hat der BGH schon immer hingewiesen und dies hat er auch nochmal in der jüngsten Entscheidung vom 10.10.2006¹² klargestellt. Stattdessen ist in dem Zeitpunkt, in dem die drohende Überschreitung der Versicherungssumme erkennbar wird, ein Kürzungs- und Verteilungsverfahren nach den §§ 155, 156 Abs. 2 VVG a.F. durchzuführen. Dies kann je nach Fallgestaltung dazu führen, dass die Summe der Zahlungen des Versicherers die Deckungssumme ganz erheblich überschreitet.¹³

Die wesentlichen Schritte des Verfahrens sehen bei Beteiligung »mehrerer Dritter«¹⁴ wie folgt aus:

Fortlaufender Schadensersatz – Vergangenheit und Zukunft – wegen Erwerbsschadens und vermehrter Bedürfnisse oder wegen entgangenen Unterhalts ist, soweit nicht schon als Rente fest vereinbart, in seiner Höhe auch für die Zukunft zu schätzen. Sodann ist dessen Kapitalwert¹⁵ und gegebenenfalls der Kapitalwert einer Schmerzensgeldrente auf der Basis der in den maßgeblichen Versicherungsbedingungen vorgeschriebenen Sterbetafel und Zinssatz zu berechnen. Ebenfalls zu schätzen sind zukünftige Kapitalforderungen.¹⁶ Sodann ist die Summe der bereits geleisteten Kapitalzahlungen und der Barwerte der bereits erfüllten Renten von der Versicherungssumme abzuziehen. Wird die verbleibende restliche Deckungssumme durch die Summe der zukünftigen Kapitalzahlungen und Rentenbarwerte überschritten, ist eine Kürzung im Verhältnis der restlichen Deckungssumme zur Höhe der offenen Kapitalforderungen und Rentenbarwerte vorzunehmen. Sodann ist das Befriedigungsvorrecht des Geschädigten z.B. nach § 116 Abs. 4 SGB X zu berücksichtigen¹⁷, d.h., die Lücke zwischen gekürzter Forderung des Geschädigten und seinem ungekürzten Ersatzanspruch wird – ohne Rücksicht auf Kongruenz – durch die gekürzten Ansprüche der Rechtsnachfolger wieder aufgefüllt. Sind mehrere Geschädigte vorhanden, sind sie gegenüber ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern bevorzugt, untereinander aber wieder gleichberechtigt, so dass insoweit wiederum eine verhältnismäßige Aufteilung zu erfolgen hat.

11 So z.B. das Berufungsgericht in dem der BGH Entscheidung vom 10.10.2006 zugrunde liegenden Fall.

12 NZV 2007, 127 = VersR 2006, 1679 m.w.N.

13 Der Hinweis des BGH, Urt. v. 26.6.1985 – IVa ZR 264/83 – VersR 1985, 1054, diese könne annähernd das Doppelte der Versicherungssumme betragen, ist richtig, trifft aber sicherlich nur in besonderen Fällen zu. In dem entschiedenen Fall bestand die Besonderheit, dass der Haftpflichtversicherer auf Grund eines Teilungsabkommens eine höhere Quote als nach Sach- und Rechtslage zu erstatten hatte.

14 In den schweren Personenschäden sind in aller Regel mehrere Dritte vorhanden, nämlich der Geschädigte und seine Rechtsnachfolger, z.B. eine Sozialversicherungsträger oder ein Sozialhilfeträger.

15 Siehe hierzu die Ausführungen unter II.

16 Z.B. Hausumbaukosten, Heilbehandlungskosten etc.

17 Siehe hierzu III. 3. Das Befriedigungsvorrecht gilt direkt oder analog gegenüber allen gesetzlichen Zessionaren.

Aus der Fülle der im konkreten Einzelfall möglichen Rechtsfragen und praktischen Probleme können im Rahmen dieses Beitrags nur die folgenden, m.E. wichtigsten erörtert werden, und dies auch nur vergleichsweise oberflächlich.

II. KAPITALWERT VON RENTEN

Renten werden nach § 155 VVG a.F. mit ihrem Kapitalwert von der Deckungssumme abgezogen.

Die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung hat für alle Beteiligten die größten wirtschaftlichen Auswirkungen. Denn nicht die nominelle Summe der Rentenzahlungen, sondern der – je nach der Höhe des maßgeblichen Zinssatzes und der Laufzeit – wesentlich niedrigere Kapitalwert ist zugunsten von Versicherten und Geschädigten zu berücksichtigen. Folgende Fragen stellen sich:

- Welche Ansprüche fallen unter den Begriff Rente i.S.d. § 155 VVG a.F.?
- Welcher Zeitpunkt ist als Rentenbeginn zu unterstellen?
- Wie wird die Laufzeit der Rente bestimmt?
- Welcher Zinssatz ist der Berechnung zugrunde zu legen?

Liegen diese Parameter fest, folgt die Berechnung – unstreitigen – versicherungsmathematischen Grundsätzen¹⁸ unter Anwendung der in den Versicherungsbedingungen und geschäftsplanmäßigen Erklärungen vorgesehen maßgeblichen Sterbetafel des Statistischen Bundesamts und sonstiger Vorgaben.

1. Begriff Rente

Rentenansprüche sind alle dem Grunde nach bestehende Ersatzansprüche wegen Erwerbsschadens, vermehrter Bedürfnisse und entgangenen Unterhalts sowie vereinbarte oder zugesprochene Schmerzensgeldrenten. Dies ergibt sich schon aus dem Gesetzeswortlaut (§§ 843 Abs. 3, 844 Abs. 2 BGB), und dies unterstellt auch der BGH so. Nicht entscheidend ist, ob der Ersatzanspruch tatsächlich als Rente vereinbart oder gerichtlich zugesprochen worden ist. Maßgeblich ist ausschließlich, dass dieser Schadensersatz grundsätzlich als Rente geschuldet ist. Als Kapital rechnen dagegen und in ihrer tatsächlichen Höhe von der Deckungssumme abzuziehen sind: einmalige Anschaffungen im Rahmen der vermehrten Bedürfnisse (Geh- und Schreibhilfen, behindertengerechter Umbau einer Wohnung etc.), grundsätzlich auch die Heilbehandlungskosten, die vereinbarte oder zugesprochene Schmerzensgeldkapitalzahlung etc. Ob Kosten einer medizinischen Dauerversorgung in Ren-

¹⁸ BGH v. 28.11.1979 – IV ZR 83/78 – VersR 1980, 132; v. 12.6.1980 – IVa ZR 9/80 – VersR 1980, 817.

DAS KÜRZUNGS- UND VERTEILUNGSVERFAHREN

tenform beansprucht werden können, scheint mir doch sehr zweifelhaft zu sein.¹⁹ Das Gesetz sieht dies nicht so vor und auch die Praxis nimmt dies nicht an.

Auch die auf einen Zessionar, z.B. auf den Sozialversicherungsträger nach § 116 SGB X übergegangenen Forderungen sind als Renten im Kürzungs- und Verteilungsverfahren zu behandeln, soweit es sich eben um Erwerbsschaden, laufende vermehrte Bedürfnisse oder entgangenen Unterhalt handelt. Der übergegangene Anspruch bleibt versicherungsrechtlich Teil einer einheitlichen Rente.²⁰ Der rechtliche Charakter der übergegangenen Schadensersatzforderung ändert sich nicht dadurch, dass sie nunmehr von einem Zessionar geltend gemacht wird.

2. Beginn der Rente

Die Bestimmung des Rentenbeginns hat deshalb große wirtschaftliche Auswirkungen, weil ab diesem Zeitpunkt eine Abzinsung zu berücksichtigen ist, auch wenn ein solcher Anspruch nur dem Grunde, nicht der Höhe nach besteht. Die BGH-Rechtsprechung ist insoweit eindeutig: Wird ein Geschädigter so schwer verletzt, dass mit einem entsprechenden Dauerschaden zu rechnen ist, entsteht der Rentenanspruch dem Grunde nach bereits im Unfallzeitpunkt. Der Kapitalwert der Rente ist auf diesen Zeitpunkt zu diskontieren.²¹

Je früher der Rentenbeginn liegt, desto geringer ist der Kapitalwert der Rente, desto mehr steht aus der Deckungssumme für die Befriedigung der Geschädigten und ihrer Rechtsnachfolger zur Verfügung. Erleidet z.B. ein Kind bei der Geburt einen Geburtsschaden, dann wird zwar der Anspruch wegen des Erwerbsschadens erst ab dem fiktiven Eintritt in das Erwerbsleben, beispielsweise mit Vollendung des 20. Lebensjahres fällig. Der Kapitalwert einer Rente, diskontiert zu diesem Zeitpunkt, wäre höher, als der Barwert einer auf das 20. Lebensjahr nur »aufgeschobenen« Rente mit Beginn im Schadenzeitpunkt. Wirtschaftlich betrachtet werden Zinserträge dann bereits ab dem Schadenzeitpunkt berücksichtigt mit der Folge einer Reduzierung des Kapitalwerts.

Der BGH hat entschieden, dass grundsätzlich Renten wegen des Erwerbsschadens und der vermehrten Bedürfnisse auf den Unfallzeitpunkt zu diskontieren sind.²² Er hat offen gelassen, ob hiervon Ausnahmen zu machen sind. Welche dies sein können, ist noch unklar. Entscheidungen existieren insoweit, soweit ersichtlich, nicht.

Nach meiner Auffassung kommt z.B. ein späterer Zeitpunkt dann in Betracht, wenn – was der BGH als Möglichkeit offen lässt – ein Verletzter aufgrund des vor-

19 So aber BGH v. 28.11.1990 – IV ZR 233/89 – VersR 1991, 172, der solche Kosten zu den vermehrten Bedürfnissen i.S.d. § 843 Abs. 1 Satz 1 BGB rechnet.

20 BGH v. 28.11.1979 – IVa ZR 83/78 – VersR 1980, 132.

21 BGH v. 22.1.1986 – IVa ZR 65/84 – VersR 1986, 392; v. 28.11.1979 – IVa ZR 83/78 – VersR 1980, 132.

22 Dies gilt natürlich auch für einen Zessionar, auf den der Ersatzanspruch dem Grunde nach im Unfallzeitpunkt übergeht (z.B. § 116 SGB X).

handenen Verletzungsbildes nicht an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist, aber wegen wesentlicher Verschlimmerungen oder einer Wiedererkrankung zu einem späteren Zeitpunkt einen Erwerbsschaden erleidet. In diesen Fällen setzt regelmäßig auch die Notwendigkeit, ein Kürzungs- und Verteilungsverfahren durchzuführen, erst mit diesem Zeitpunkt ein. Solche Fälle dürften freilich vergleichsweise selten sein. Ebenso kommt eine Ausnahme in Betracht für den Fall eines unfallbedingten Todes längere Zeit nach dem Unfall hinsichtlich der Ansprüche der Hinterbliebenen nach § 844 Abs. 2 BGB.

3. Laufzeit der Rente

Für die Bestimmung der Laufzeit einer Rente bestehen die allgemeinen Grundsätze des Schadensersatzrechts, die allerdings durch Versicherungsbedingungen noch einmal festgelegt oder geändert werden können. So ist z.B. in § 10 Nr. 7 AKB als Endalter für den Erwerbsschaden eines Unselbständigen das 65. Lebensjahr vorgesehen.

Die Vorversterbensmöglichkeit des Geschädigten wird durch die Anwendung von Sterbetafeln des Statistischen Bundesamts bei der Errechnung des Kapitalwerts mathematisch berücksichtigt. Welche Sterbetafel in Betracht kommt, richtet sich nach den maßgeblichen AVB und gegebenenfalls den geschäftsplanmäßigen Erklärungen des Versicherers. So galt z.B. in der allgemeinen Haftpflichtversicherung lange noch die Sterbetafel 1924/26 mit ihren geringeren Lebenserwartungen, die zu entsprechend niedrigen Kapitalwerten führt und damit für Versicherte – und Geschädigte – sehr günstig ist.

4. Zinssatz

Maßgeblich sind zunächst einmal die AVB.²³ Ist der dort vorgesehene Zinssatz im Vergleich zum langjährigen Marktzins freilich zu niedrig,²⁴ und ergibt sich dadurch eine wesentliche, unangemessene Benachteiligung des Versicherungsnehmers (und des Geschädigten und seiner Rechtsnachfolger), ist der Zinssatz nach Treu und Glauben marktgerecht zu korrigieren. Es ist dann – ebenso wie beim Fehlen einer vertraglichen Regelung – ein realistischer Zinsfuß zu Grunde zu legen, also eine Verzinsung, die – so der BGH – der Effektivverzinsung entspricht, die auf dem Kapitalmarkt für Rentenwerte von vergleichbarer Laufzeit zu erzielen ist.²⁵

23 BGH v. 28.11.1979 – IV ZR 83/78 – VersR 1980, 132.

24 Dies konnte in früheren Hochzinsphasen der Fall sein.

25 BGH v. 28.11.1990 – IV ZR 233/89 – VersR 1991, 172.

DAS KÜRZUNGS- UND VERTEILUNGSVERFAHREN

5. Rangverhältnis zwischen Kapital und Rente

Nicht direkt aus den §§ 155, 156 Abs. 3 VVG a.F. folgt, aber z.B. § 10 Nr. 7 Abs. 1 AKB bestimmt, dass der Versicherer nur einen verhältnismäßigen Teil einer Rente zu zahlen hat, wenn der Kapitalwert der Rente den »nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme« übersteigt. Daraus wird gelegentlich gefolgert, dass fällige Kapitalforderungen vorab zu befriedigen sind und nur noch der restliche Betrag für die Rente zur Verfügung steht. Aus dem Gesetz unmittelbar ergibt sich dieses Rangverhältnis nicht. Keinesfalls kann es bei Anspruchsberechtigung mehrerer Dritter gelten.²⁶ Das ergibt sich schon aus dem zwingenden § 156 Abs. 3 VVG a.F., der sich auf »Forderungen« bezieht, ohne zwischen Kapital- und Rentenforderungen zu differenzieren. Es wäre auch sinnwidrig, dem Gläubiger einen wirtschaftlichen Vorteil einzuräumen, der eine höhere, vorab zu befriedigende Kapitalforderung geltend machen könnte. Schließlich würde auch das zwingende Befriedigungsvorrecht des Geschädigten teilweise nicht greifen, wenn man der Kapitalforderung eines Rechtsnachfolgers ein Vorrecht einräumen würde.

Damit beschränkt sich die Frage des Rangverhältnisses auf Fälle, in denen lediglich ein Dritter vorhanden ist, nämlich dann der Geschädigte selbst ohne Rechtsnachfolger. Eine solche Fallkonstellation ist im Personenschadenbereich äußerst selten. Hier würde ein Vorrecht der fälligen Kapitalforderung vor der Rentenforderung auch Sinn machen.

III. ÜBERGEGANGENE ANSPRÜCHE DRITTER

1. Nach Sach- und Rechtslage

Geklärt ist, dass Sozialversicherungsträger²⁷ als Rechtsnachfolger eines Geschädigten »Dritte« i.S.d. § 156 Abs. 3 VVG sind und am Kürzungs- und Verteilungsverfahren – abgesehen vom Befriedigungsvorrecht im Verhältnis zum Geschädigten – gleichberechtigt teilnehmen.²⁸ Insoweit gelten im Übrigen keine Besonderheiten, freilich mit einer kleinen Ausnahme: Überschreiten die kongruenten Leistungen mehrere Sozialversicherungsträger, z.B. eines Unfall- und eines Rentenversicherungsträgers den ersatzpflichtigen Schaden, sind beide Gesamtgläubiger.²⁹ Im Kürzungs- und Verteilungsverfahren werden sie freilich zu Einzelgläubigern.³⁰ Ihr Regressanspruch beschränkt sich hier jeweils auf den Anteil, der ihnen im Innenver-

²⁶ Ebenso *Prölss/Martin* VVG § 155 Rn. 6.

²⁷ Und andere Zessionare.

²⁸ Zuletzt BGH v. 10.10.2006 – VI ZR 44/05 – VersR 2006, 1679 = NZV 2007, 127 m.w.N.

²⁹ *Küppersbusch* Ersatzansprüche bei Personenschaden, Rn. 659.

³⁰ BGH v. 13.7.1982 – VI ZR 106/80 – VRS 63, 342.

hältnis zum anderen SVT zusteht. Für die Praxis bereitet dies keine Schwierigkeiten; Regresse der Sozialversicherungsträger werden in diesen Fällen ohnehin von vornherein nach der Anteilsrechnung durchgeführt.³¹

2. Nach Teilungsabkommen

Auch Forderungen aus sogenannten Teilungsabkommen zwischen dem Haftpflichtversicherer und einem Zessionar, z.B. einem Sozialversicherungsträger, sind in das Kürzungsverfahren jedenfalls dann einzubeziehen, wenn – was regelmäßig der Fall ist – der Abkommenstext eine Klausel mit der Beschränkung auf den Versicherungsschutz enthält.³² Haftet der Versicherer nach Sach- und Rechtslage in vollem Umfang, hat er aber aufgrund eines Teilungsabkommens mit einem Sozialversicherungsträger diesem nur eine bestimmte Haftungsquote zu ersetzen (z.B. 55 %), so ist nur diese reduzierte Forderung in das Kürzungs- und Verteilungsverfahren einzustellen.³³ Geschädigter, Rechtsnachfolger und Versicherungsnehmer haben insoweit also einen Vorteil aus dem zweiseitigen Teilungsabkommen. In dem umgekehrten – sicherlich sehr seltenen – Fall, in dem trotz geringer, unter der Teilungsquote liegenden Haftung die Versicherungssumme überschritten wird, in dem also das Teilungsabkommen zu einer Belastung der anderen Gläubiger und des Versicherungsnehmers führen würde, ist eine doppelte Berechnung durchzuführen: in einem ersten Schritt wird die fiktive Schadensersatzpflicht nach Sach- und Rechtslage gegenüber dem Abkommenspartner berücksichtigt. Mit der danach sich ergebenden Haftungsquote wird der höhere Anspruch nach dem Teilungsabkommen gekürzt.

3. Befriedigungsvorrecht des Geschädigten gegenüber seinen Rechtsnachfolgern

Nach Ermittlung der Kürzungsquote, die zunächst für alle Beteiligten gilt, ist das Befriedigungsvorrecht des Geschädigten als »Altgläubiger« gegenüber allen Rechtsnachfolgern als »Neugläubigern« zu berücksichtigen.³⁴ Danach erhält der Geschädigte einen Anteil von den gekürzten Ansprüchen seiner Rechtsnachfolger in der Höhe, wie er erforderlich ist, um seinen Ausfall in Folge der Kürzung auszugleichen.³⁵

31 Küppersbusch Ersatzansprüche bei Personenschaden, 9. Aufl., Rn. 663.

32 BGH v. 26.6.1985 – IVa ZR 264/83 – VersR 1985, 1054. M.E. gilt dies auch dann, wenn das Abkommen keine ausdrückliche Regelung enthält.

33 BGH v. 26.6.1985 – IVa ZR 264/83 – VersR 1985, 1054; vgl. aber auch BGH v. 13.12.1977 – IV ZR 14/76 – VersR 1978, 278.

34 Für Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger folgt die unmittelbar aus § 116 Abs. 4 SGB X. Der Grundsatz gilt im Übrigen generell gegenüber allen Rechtsnachfolgern.

35 BGH v. 8.7.2003 – VI ZA 9/03 – VersR 2003, 1295 = NZV 2003, 521.

DAS KÜRZUNGS- UND VERTEILUNGSVERFAHREN

Fraglich und höchstrichterlich noch nicht entschieden ist, ob dieses Befriedigungsvorrecht des Geschädigten auch gegenüber dem Rentenversicherungsträger wegen des nach § 119 SGB X übergegangenen Anspruchs auf Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen gilt. Einerseits wird argumentiert, es handele sich trotz Übergangs nach wie vor um einen Anspruch des Geschädigten, den der Rentenversicherungsträger nur treuhänderisch für diesen geltend mache. Andererseits kommt man aber nicht daran vorbei, dass es sich hier ebenfalls um eine Legalzession handelt, die zumindest auch dem wirtschaftlichen Interesse des Rentenversicherungsträgers dient.³⁶ Es ist durchaus offen, ob und in welchem Umfang der Geschädigte von der Weiterzahlung der Beiträge profitiert. Rein wirtschaftlich betrachtet ist die Durchsetzung der eigenen Ansprüche für den Geschädigten interessanter. Könnte er diese nicht in vollem Umfang realisieren, weil auch dem Rentenversicherungsträger ein insoweit gleichwertiges Befriedigungsvorrecht zustünde, hätte er wirtschaftliche Nachteile. Reicht freilich das Befriedigungsvorrecht zur Erfüllung der Ersatzansprüche des Geschädigten voll aus, wird man dem Rentenversicherungsträger im Verhältnis zu anderen Sozialversicherungsträgern, z.B. einem Unfallversicherungsträger durchaus einen Vorrang einräumen können.

IV. PRAKTISCHE SCHWIERIGKEITEN BEI DER DURCHFÜHRUNG DES KÜRZUNGS- UND VERTEILUNGSVERFAHRENS

Die Durchführung eines Kürzungs- und Verteilungsverfahrens dürfte eines der schwierigsten Kapitel in der Schadenregulierungspraxis bilden. Der Gesetzgeber hat die Last der Verteilung der Haftpflichtversicherung aufgebürdet.³⁷ Der Versicherer kann sich nicht etwa durch Hinterlegung seiner Verpflichtung, ein ordnungsgemäßes Kürzungs- und Verteilungsverfahren durchzuführen, entziehen.³⁸ Er muss über die Höhe von Ansprüchen und zukünftigen Risiken entscheiden, dabei die Interessen des Versicherungsnehmers an einer möglichst geringen Eigenbeteiligung beachten, sich in der Regel mit mehreren Gläubigern mit widersprechenden Interessen³⁹ auseinandersetzen und zwischen diesen moderieren. Anzustreben ist allzumal, dass sich alle Beteiligten unter Einschluss des Versicherten an einen Tisch setzen und Einvernehmen über die Modalitäten des Kürzungs- und Verteilungsverfahrens erzielen sollten, wobei freilich dem Haftpflichtversicherer die Federführung überlas-

³⁶ KasselerKomm § 119 SGB X Rn. 118 m.w.N.

³⁷ BGH v. 25.5.1982 – VI ZR 203/80 – VersR 1982, 791 = NJW 1982, 2321.

³⁸ Feyock/Jacobsen/Lemor AKB § 10 Rn. 118 m.w.N.

³⁹ Jeder Gläubiger beansprucht zu Lasten der anderen Gläubiger einen möglichst großen Anteil an der Versicherungssumme. Fällige Ansprüche werden – natürlich möglichst hoch angesetzt. Der Versuch allerdings, zukünftige Risiken möglichst pessimistisch zu beurteilen, wie man das bei einer »normalen« Abfindung versucht, ist eher nachteilig; denn dann werden die fälligen, tatsächlich nachgewiesenen eigenen Ansprüche stärker gekürzt.

sen bleiben muss. Wird diese Einigung nicht erzielt, sind kostenträchtige und arbeitsaufwändige Konfliktsituationen und Prozesse die Folge.

1. Zeitpunkt für die Einleitung des Verfahrens

Sobald aufgrund einer Prognose der zukünftigen Schadenentwicklung erkennbar wird, dass die Deckungssumme nicht ausreicht, ist mit dem Verfahren zu beginnen. Dies ist für den Versicherer aus folgendem Grund wichtig: Versäumt er es, rechtzeitig zu kürzen, kann er die Zuvielzahlung nur nach Bereicherungsgrundsätzen zurückfordern. Eine Verrechnung mit zukünftigen Rentenraten ist keinesfalls möglich.⁴⁰ M.E. würde sich ein Bereicherungsanspruch ohnehin nur gegen den Versicherten richten, denn der Geschädigte hat ja nur das erhalten, was er ohnehin vom Schädiger beanspruchen kann.⁴¹

2. Berücksichtigung streitiger Ansprüche

Bestreitet der Versicherer einen Anspruch dem Grund und der Höhe nach, kann er ihn insoweit auch nicht in das Kürzungsverfahren einbeziehen. Ohnehin ist der Versicherer verpflichtet, unberechtigte Forderungen abzuwehren und z.B. auch im Interesse des Versicherten die Einrede der Verjährung zu erheben. Reicht daher aus Sicht des Versicherers – die Deckungssumme noch aus, stellt sich aber in Nachhinein die Berechtigung weiterer Forderungen heraus, mit der Folge einer Überschreitung der Versicherungssumme, trifft den Versicherer nur dann ein wirtschaftliches Risiko, wenn ihm eine schuldhafte Fehlbeurteilung vorzuwerfen ist. Dies folgt aus dem Grundsatz des § 156 Abs. 2 Satz 2 VVG a.F.

Wird über streitige Ansprüche prozessiert, sollte unbedingt vorsorglich und hilfsweise der Einwand einer erforderlichen Kürzung wegen drohender Überschreitung der Versicherungssumme gemacht werden. Denn es ist Aufgabe des Haftpflichtversicherers, die drohende Erschöpfung der Versicherungssumme im Erkenntnisverfahren geltend zu machen und zur Vermeidung seines prozessualen Ausschlusses mit diesem Vorbringen bereits in erster Instanz ein Kürzungs- und Verteilungsverfahren durchzuführen. Dabei muss er auch mögliche zukünftige Ansprüche anderer, am Rechtsstreit nicht beteiligter Gläubiger einkalkulieren und ihre Höhe zu schätzen. Entscheiden muss dann letztlich das Gericht, wenn und soweit es nicht ohnehin die Klageforderung aus anderen Gründen abweist.

40 BGH v. 12.6.1980 – IVa ZR 9/80 – VersR 1980, 817; *Prölss/Martin* VVG § 155 Rn. 3.

41 Ebenso *Prölss/Martin* VVG § 156 Rn. 25.

3. Zukünftige Schäden

Auch in Zukunft erst fällig werdende Ansprüche sind vom Versicherer zu schätzen und von Anfang an in die Verteilung einzubeziehen.⁴² Auch deshalb ist es dringend anzuraten, alle Beteiligten mit einzubeziehen und gegenseitiges Einverständnis über die wahrscheinliche Höhe des zukünftigen Schadens sowie über die Modalitäten des Verfahrens zu erzielen. Dass das in der Praxis nicht leicht ist, liegt auf der Hand. Es wäre daher sinnvoll, wenn sich die Rechtsprechung einmal mit der Frage einer Mitwirkungspflicht der Gläubiger befassen würde. Vielfach liegt es in deren Sphäre, die zukünftige Entwicklung einzuschätzen oder – auf Seiten der Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger – zukünftige Leistungen aufgrund von Erfahrungswerten darzulegen. Meines Erachtens läuft ein Gläubiger das Risiko, dass er bei einem Unterlassen einer konstruktiven Mitarbeit am Verfahren mit für ihn erkennbaren, aber für den Schädiger nicht kalkulierbaren Ansprüchen ausfällt. Denn wenn der Versicherer »entschuldbarerweise« mit Ansprüchen nicht gerechnet hat, kann sich der Gläubiger nach

§ 156 Abs. 3 Satz 2 VVG nicht mehr auf eine relative Unwirksamkeit erfolgter Zahlungen nach Abs. 1 berufen, sondern muss diese gegen sich gelten lassen.

Erweist sich die Prognose als nicht zutreffend, sei es auf Grund einer entschuldbaren Fehleinschätzung, sei es auf Grund neuer Entwicklungen, kann das Kürzungs- und Verteilungsverfahren modifiziert werden⁴³, freilich nur mit Wirkung *ex-nunc*.

4. Bereits durch Kapitalabfindung erledigte Rentenansprüche

Eine weitere wichtige Frage ist m. W. noch nicht entschieden: Wurde ein Rentenanspruch des Geschädigten oder eines Zessionars in einem Zeitpunkt durch einen Kapitalbetrag abgefunden, in dem die Überschreitung der Deckungssumme noch nicht erkennbar⁴⁴ war, ist dann der Abfindungsbetrag oder aber der Kapitalwert einer

⁴² BGH v. 10.10.2006 – VI ZR 44/05 – VersR 2006, 1679 = NZV 2007, 127, v. 25.5.1982 – VI ZR 203/80 – VersR 1982, 791.

⁴³ Siehe auch den Hinweis des BGH im Ur. v. 25.5.1982 – VI ZR 203/80 – VersR 1982, 791 = NJW 1982, 2321.

⁴⁴ War die Überschreitung der Deckungssumme erkennbar und hätte deshalb die der Kalkulation der Abfindungssumme zugrundegelegten Renten- und Kapitalforderungen gekürzt werden müssen, so geht die Zuvielzahlung zu Lasten des Versicherers. Gelingt den noch nicht abgefundenen Gläubigern der Nachweis, dass der Versicherer vorwerfbar die Überschreitung der Versicherungssumme missachtet hatte, können sie im Verfahren verlangen, so gestellt zu werden, als wäre der Anspruch des abgefundenen Gläubigers noch existent. Hier wird man im Kürzungsverfahren den Kapitalwert einer fiktiv weiterlaufenden Schadensersatzrente einstellen müssen. Erweist sich danach, dass der Haftpflichtversicherer wegen einer ungekürzt kapitalisierten Forderung zu viel gezahlt hat, so ist das sein Risiko, ein Risiko, dass er bei jeder Kapitalabfindung trägt; hier kommt auch keine Rückforderung nach Bereicherungsgrundsätzen in Betracht.

fiktiven, weiter laufenden Rente im Rahmen des später durchzuführenden Kürzungs- und Verteilungsverfahrens einzusetzen? Meines Erachtens gilt das erstere. Durch die zulässige Vereinbarung einer Kapitalabfindung war der Anspruch eines Gläubigers erfüllt worden. Die fortlaufende Rente war durch einen Kapitalbetrag ersetzt worden. Also ist dieser Kapitalbetrag auf die Deckungssumme anzurechnen. In der Praxis erweist sich eine solche frühzeitige Kapitalabfindung anderer Gläubiger auch eher vorteilhaft für die verbliebenen Gläubiger, da zwar einerseits eine ungekürzte Forderung der Kapitalabfindung zugrunde gelegt worden war, aber andererseits bei der Höhe der Kapitalabfindung ebenfalls eine – meist höhere – Abzinsung berücksichtigt wird, als bei der Berechnung des Kapitalwerts.

5. Das Kürzungs- und Verteilungsverfahren im Prozess

Wird keine Einigung erzielt, drohen folgende Szenarien:

Der Haftpflichtversicherer hat nach bestem Wissen und Gewissen die Kürzung und Verteilung durchgeführt. Die Rechtsnachfolger sind nicht mit der Höhe der Forderung des Geschädigten und/oder der jeweiligen Höhe der Regressansprüche der anderen Zessionare einverstanden. Auch der Geschädigte, dessen Anspruch trotz seines Befriedigungsvorrechts z.B. wegen der Existenz weiterer Geschädigter gekürzt wurden, ist mit deren Berücksichtigung nicht einverstanden. Der Versicherte seinerseits bestreitet die Höhe seiner Beteiligung.

In der allgemeinen Haftpflichtversicherung wird der vermeintlich zu kurz gekommene Gläubiger den Versicherten verklagen, und zwar wird er den gesamten Teil seines Schadens geltend machen, der ihm vom Versicherer wegen der Kürzung nicht erstattet worden ist, und im Erfolgsfall in den Freistellungsanspruch des Versicherten gegen seinen Versicherer vollstrecken. Der Versicherte wird seinerseits dem Versicherer den Streit verkünden und seinen Freistellungsanspruch prozessual geltend machen. Dann muss jeweils das Gericht, das über den Freistellungsanspruch zu entscheiden hat, ein Kürzungs- und Verteilungsverfahren durchführen.

In der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung wird der Gläubiger seinen Direktanspruch gegen den Versicherer und den Versichertengeltend machen. Bei der Entscheidung über den Direktanspruch – nicht über den Anspruch gegen den Versicherer – muss dann das Gericht die §§ 155, 156 VVG a.F. anwenden. Es muss dann (meines Erachtens unter Berücksichtigung eines weiten Ermessensspielraums des Versicherers) seine Risikoeinschätzung zugrunde legen, dann aber auch – gegebenenfalls sachverständig beraten – das Kürzungsverfahren rechnerisch durchführen.

Welche Bewertungskriterien gelten dann z.B. für die Einschätzung des Zukunftsrisikos? Kann ein Gericht seine eigene Einschätzung eines Zukunftsrisikos an die Stelle des Versicherers setzen oder muss man dem Versicherer hier einen sehr weiten Ermessensspielraum einräumen? Wie ist zu entscheiden, wenn der Versicherte bereits gekürzte Forderungen einzelner Gläubiger befriedigt hat: ist der Versicherte wenn das Gericht dem Kläger einen höheren Anspruch zubilligt, dann auf eine

DAS KÜRZUNGS- UND VERTEILUNGSVERFAHREN

kritischen, häufig rechtlich schwierig zu begründen⁴⁵ oder nicht durchsetzbaren Bereicherungsanspruch gegen die anderen Gläubiger angewiesen oder genügt es nicht, wenn dann der Verteilungsplan mit *ex-nunc* Wirkung modifiziert?⁴⁶

V. SCHADENABWICKLUNG NACH ABSCHLUSS DES KÜRZUNGS- UND VERTEILUNGSVERFAHRENS

Ist die Kürzungsquote ermittelt, sei es im Einvernehmen mit den Beteiligten, sei es auf Grund vertragsgerechter Kalkulation der Höhe fälliger und zukünftiger Ersatzansprüche durch den Versicherer, sind laufende Rentenforderungen und fällige Kapitalforderungen mit der errechneten Quote zu kürzen und dann auszugleichen.

Forderungen, mit denen der Versicherer bei Ausübung eines pflichtgemäßen Ermessens nicht rechnen musste, z.B. weil ein Gläubiger seine zukünftigen Risiken falsch eingeschätzt hatte oder sich trotz Aufforderung nicht am Verfahren beteiligt hatte, sind dann nicht mehr zu bedienen (§§ 156 Abs. 3 Satz 2 VVG a.F., 109 Satz 2 VVG n.F.).

Für prognostizierte zukünftige Kapitalforderungen – und natürlich auch zukünftige Rentenzahlungen – wird der Versicherer entsprechende Rückstellungen bilden. Möglich und der Praxis dringend zu empfehlen ist aber die Abfindung der zukünftigen gekürzten Ansprüche, die dann nach den üblichen Grundsätzen erfolgen kann und nach Möglichkeit auch die Freistellung des Versicherten – gegebenenfalls gegen eine angemessene Beteiligung – einschließen sollte.

Gelingt eine solche Erledigung nicht und ändert sich die Höhe der zukünftigen Ansprüche aufgrund nicht vorhergesehener und daher nicht berücksichtigter Entwicklungen erheblich,⁴⁷ ist ein neues Kürzungsverfahren – mit Wirkung *ex nunc* – dann, aber auch nur dann durchzuführen, wenn sich das Verhältnis der Höhe der Ansprüche der Gläubiger untereinander wesentlich geändert hat.⁴⁸ Dies gilt m.E. insbesondere auch, wenn ein Gläubiger bisher nicht berücksichtigte, neu entstandene Kapitalforderungen hat. Der Hinweis in der Literatur, die Eintrittspflicht des Versicherers beschränke sich nach der Kürzung auf die Zahlung der gekürzten Rente, für Kapitalzahlungen sei daneben kein Raum, kann sich m.E. nur auf den – seltenen – Fall beziehen, das nur ein Gläubiger Ansprüche hat.

Wird eine Kapitalabfindung nur mit einzelnen Gläubigern oder nur über einen Teil der Forderungen vereinbart, kann bei einer Änderung der tatsächlichen, für die

⁴⁵ Bei fehlendem Einverständnis auch nur eines Beteiligten empfiehlt es sich für den Haftpflichtversicherer, Zahlungen nur unter Rückforderungsvorbehalt zu leisten. Im Prozess eines Gläubigers sollte der Versicherer allen anderen Beteiligten den Streit verkünden.

⁴⁶ Siehe auch den Hinweis des BGH im Urte. v. 25.5.1982 – VI ZR 203/80 – VersR 1982, 791 = NJW 1982, 2321).

⁴⁷ BGH v. 10.10.2006 – VI ZR 44/05 – VersR 2006, 1679 = NZV 2007, 127.

⁴⁸ Siehe das Beispiel im folgenden Absatz.

Schadenberechnung maßgeblichen Verhältnisse, folgendes, an einem Beispiel erläutertes Problem entstehen:

Im Rahmen des Kürzungsverfahrens wird im Einvernehmen der Beteiligten unterstellt, dass die aktuelle Pflege des Verletzten in der Familie noch für 20 Jahre möglich ist. Der Verletzte kommt aber bereits kurze Zeit nach Abschluss des Kürzungs- und Verteilungsverfahrens in ein Pflegeheim. Die Pflegekasse zahlt nur den gesetzlich vorgesehenen Teil der Heimunterbringungskosten, der Sozialhilfeträger übernimmt den weit höheren Rest.⁴⁹ Dadurch ändert sich das Verhältnis zwischen den Leistungen der Zessionare erheblich. Bei erneuter Durchführung des Verfahrens würde der Sozialhilfeträger einen höheren Anteil von der restlichen Deckungssumme bekommen. Der Haftpflichtversicherer hatte aber bereits den Regress der Pflegekasse durch einen Kapitalbetrag abgefunden. Der Sozialhilfeträger hat sich dagegen nicht abfinden lassen.

Der Sozialhilfeträger wird verlangen, dass ein neues Verfahren eingeleitet wird, in das die fiktiven nicht abgefunden Regressansprüche der Pflegekasse eingestellt werden. Die Kapitalabfindung könne nicht zu seinen Lasten gehen. Der Haftpflichtversicherer wird sich auf die zulässige Abfindung berufen und darauf verweisen, dass sich seine Ersatzpflicht aus der restlichen Deckungssumme auf den einvernehmlich gekürzten Betrag beschränkt.

Nach meiner Auffassung wird der Sozialhilfeträger mit seiner Forderung durchdringen, wenn der Haftpflichtversicherer mit der neuen Entwicklung entschuldbarer Weise nicht rechnen musste⁵⁰ und erst recht dann nicht, wenn der Sozialhilfeträger er mit den Konditionen des Verfahrens einverstanden war. Entschieden ist dies freilich noch nicht.

49 Ein vergleichsweise gar nicht so seltenes Beispiel aus der Praxis des Verfassers.

50 Grundsatz der §§ 156 Abs. 3 Satz 2 VVG a.F., 109 Satz 2 VVG n.F.